

# Stillen – was steht mir als Lehrerin und Mutter zu?

Beratungsteam von Bildung Bern

Stillen, ja oder nein? Eine Frage, die jede Mutter für sich selbst beantworten muss und darf. Dies gilt selbstverständlich auch für erwerbstätige Mütter. Daher müssen alle notwendigen Massnahmen getroffen werden, um ihnen auch nach dem Mutterschaftsurlaub das Stillen zu ermöglichen.

Die Arbeitszeit der Lehrperson setzt sich zusammen aus der Unterrichtszeit und aus der für die übrigen Bereiche des Berufsauftrages aufzuwendenden Arbeitszeit.

Fällt das Stillen oder Abpumpen in die Unterrichtszeit, haben Lehrerinnen grundsätzlich das Recht auf bezahlten Kurzurlaub resp. können grundsätzlich eine Stellvertretung beanspruchen.

Ausserhalb der Unterrichtszeit aber während des Berufsauftrages (z.B. Unterrichtsvorbereitung) besteht dagegen kein Anspruch auf bezahlten Urlaub. Schliesslich besteht in dieser Zeit auch keine Kontrollmöglichkeit. Abgesehen davon fehlt es am konkreten Bedarf. Die unterrichtsfeie Zeit kann autonom und nach den eigenen Bedürfnissen der Lehrperson eingeteilt und unterbrochen werden. So kann eine Lehrerin während der unterrichtsfreien Zeit stillen oder abpumpen, wann und wie oft es ihr beliebt.

## Rechtsgrundlage

Der Anspruch auf bezahlten Kurzurlaub für das Stillen oder Abpumpen von Milch stützt sich ausschliesslich und abschliessend auf die Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (Art. 49 LAV). So haben Mütter während des ersten Lebensjahres ihres Kindes Anspruch auf bezahlten

Urlaub für das Stillen oder Abpumpen von Milch bis zu drei Arbeitstagen pro Monat nach Massgabe ihres individuellen Beschäftigungsgrads.

## Rechnungsbeispiel

Annahme: Ein 100%-Pensum entspricht 28 Lektionen pro Woche, die Lehrerin hat einen Beschäftigungsgrad von 60%.

Berechnung:

- 28 L/Woche --> 5,6 L/Tag
- 5,6 L × 3 Tage = 16,8 Lektionen/Monat als Maximalanspruch bei einem BGE 100%

Bei einem BGE von 60% wären dies maximal 10,08 Lektionen im Monat

## Stellvertretung

In aller Regel übernimmt die Stellvertretung während der Zeit des Stillens oder Abpumpens jemand aus dem Kollegium, da es sich nur um einen sehr kurzen Einsatz handelt. Wird die Vertretung während der unterrichtsfreien Zeit geleistet, so besteht für die Stellvertretung ein Entschädigungsanspruch (Plus-Buchung in die IPB). Wird dagegen die Klasse einer stillenden Lehrerin von jemandem aus dem Kollegium betreut, der gleichzeitig Unterricht an einer anderen Klasse hat, so löst dieser Mehraufwand keinen zusätzlichen Entschädigungsanspruch aus.

## Spezialfall Schulleitung

Seit der Revision der Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) per 1.8.2020 kann die Anstellungsbehörde für Schulleiterinnen, welche abwesend sind, weil sie stillen oder Milch abpumpen, unabhängig von der Abwesenheitsdauer eine Stellvertretung anstellen (vgl. Art. 8 Abs. 1 LADV). Ob dieser grundsätzliche Anspruch in der Praxis tatsächlich umsetzbar ist und zu einer Entlastung führt, ist eine andere Frage.

## Keine finanzielle Entschädigung

Es geht ausschliesslich darum, dass einer erwerbstätigen Mutter der sehr persönliche Anspruch nicht verwehrt werden darf, ihr Kind zu stillen resp. Muttermilch abzupumpen. Damit ist klar, dass hieraus nie ein Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung entstehen kann.

*Erschienen in der Berner Schule 02, April 2024*

[beratung@bildungbern.ch](mailto:beratung@bildungbern.ch)

<https://www.bildungbern.ch/engagement/beratung>